



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0056/2024

Vorlage: AW/0047/2024		Datum: 05.11.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.30.40/YH	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Abschiebung von Syrern mit subsidiärem Schutzstatus in Koblenz nach dem Urteil des OVG-Münster			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Antwort:

Frage 1:

Wie viele syrische Staatsbürger sind derzeit in Koblenz wohnhaft?

Antwort 1:

Aktuell sind 2082 syrische Staatsangehörige im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz gemeldet (Auswertung über ADVIS vom 04.11.2024, keine Auswertung über das Meldesystem).

Frage 2:

Wie hoch ist die Anzahl der in Koblenz wohnhaften Syrer, die subsidiären Schutz genießen und auf Grundlage des OVG-Urteils in ihre Heimat zurückgeführt werden können?

Antwort 2:

Aktuell sind 878 syrische Staatsangehörige im Stadtgebiet Koblenz gemeldet, die den subsidiären Schutz durch das Bundesamt für Migration (BAMF) zuerkannt bekommen haben (Auswertung ADVIS vom 04.11.2024).

Aktuell sind der Stadtverwaltung Koblenz keine Fälle bekannt, die aufgrund des OVG-Urteils zurückgeführt werden könnten.

Frage 3:

Welche konkreten Maßnahmen wurden bzw. werden seitens der Stadt Koblenz vor dem Horizont des OVG-Urteils eingeleitet?

Antwort 3:

Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die in Rede stehende Einzelfallentscheidung des OVG-Münsters werden von der Ausländerbehörde derzeit nicht eingeleitet.

Ausländerbehörden sind diesbezüglich auf externe Entscheidungspraxis und externe Handlungsanweisungen angewiesen, z. B. des BMI, des MFFKI RLP oder des BAMF. Entsprechende Handlungsanweisungen liegen der Ausländerbehörde Koblenz aktuell nicht vor.

Für die Prüfung einer Abschiebung ist es im Übrigen zunächst grundsätzlich erforderlich, dass für einen Ausländer kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden kann.

Im Einzelfall ist demnach folgende Konstellation denkbar:

Das BAMF widerruft im Rahmen eines Widerrufsverfahrens den subsidiären Schutzstatus und stellt zudem fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.